

Eckpunkte für ein Wahl- und Aufstellungsverfahren

Informationen aus der Landesvorstandssitzung vom 18. Mai 2018

Information:	Der Landesvorstand nimmt nachfolgende Eckpunkte für ein Wahl- und Aufstellungsverfahren zur Kenntnis. Der Landesvorstand beauftragt den Landesgeschäftsführer, die externe juristische Ausformulierung eines Entwurfstextes für das Wahl- und Aufstellungsverfahren zu beauftragen. Grundlage für die Ausformulierung bilden die politischen Schwerpunktsetzungen des Landesvorstandes aus der Sitzung vom 18. Mai 2018 auf Grundlage dieser Eckpunkte (gesonderte Sitzungsbeschlüsse).
Politische Botschaft:	–
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)
Weitere Maßnahmen:	Beauftragung JuristInnen mit der Ausformulierung eines WAV-Entwurfstextes
Finanzen:	Kosten Beauftragung JuristInnen zur Ausformulierung eines WAV-Entwurfstextes
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	Arbeitsgruppe WAV
Den Beschluss sollen erhalten:	Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinatorin

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltungen:

Eckpunkte für ein Wahl- und Aufstellungsverfahren

Rechtlicher Rahmen:

Den rechtlichen Rahmen bilden die Regelungen zum Landeswahlgesetz, die Landeswahlordnung, die Entscheidungen des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs zu vorangegangenen Aufstellungsverfahren sowie die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen (§43).

- Die Grundsätze demokratischer Wahlen müssen eingehalten werden. JedeR muss theoretisch die Möglichkeit haben, auf jedeM Listenplatz zu kandidieren.
- Ausgenommen davon ist die Geschlechterquotierung, welche Grundsätzlich zulässig ist.
- Weitere Quoten sind grundsätzlich unzulässig, wenn sie die Wählbarkeit einzelner auf Listenplätze verlässt.
- „Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.“ (§43 Abs. 3 Landessatzung)
- „Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten.“ (§43 Abs. 5 Landessatzung)

Grundsätzlich sollte die LandesvertreterInnenversammlung weitestgehende Rechte zur Gestaltung der Landesliste haben, gleichzeitig muss §43 der Landessatzung gewahrt bleiben.

Dies sicherzustellen ist Aufgabe der WAV.

Die vom Landesvorstand eingesetzte Arbeitsgruppe hat am 23. April 2018 getagt und hat sich auf die folgenden Diskussionspunkte geeinigt, die im Vorfeld des Landesparteitages diskutiert werden müssen.

Die folgenden Abstimmungsvarianten sollen im Wahl- und Aufstellungsverfahren stehen:

1. Ermittlung der/des Spitzenkandidat*in

Der/die Spitzenkandidatin wird in einem Mitgliederentscheid ermittelt.

Im Sinne der Verfahrenssicherheit, soll im Wahl- und Aufstellungsverfahren oder einer dazu gehörigen Anlage durch den Landesparteitag mit festgelegt werden: Bewerbungsfristen für die Spitzenkandidatur, Tag bzw. Zeitraum der Auszählung, Festlegungen zur Wahlkommission, Umsetzungsbeauftragung für die Landesgeschäftsstelle, Festlegungen zu Stimmgleichheit.

2. Aufstellung der Direktbewerber*innen

Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen erfolgt in Mitgliederversammlungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte, bei denen alle in den jeweiligen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten amtlich gemeldeten Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

3. Die Wahl der Landesliste zur Landtagswahl im Rahmen der LVV erfolgt:

3.1. Die Wahl der / des Spitzenkandidat*in erfolgt in Einzelwahl.

3.2. Die weiteren Plätze werden wie folgt gewählt:

- a) Mittels eines Gruppenwahlverfahren, in dem jeweils drei Plätze pro Wahlgang gewählt werden, ab Platz 40 wird mittels Listenwahlverfahren weiter gewählt.
Zusätzlich zur Wahlordnung der Partei DIE LINKE in Umsetzung der in der Landessatzung vorgesehenen Regelungen:

Bis Platz 15 muss ein*e Kandidierende*r, bis Platz 25 ein*e weiter*e Kandidierende mit Jugendvotum der Linksjugend[,solid] Sachsen gewählt sein. (Generationengerechtigkeit)

Bis Platz 19 müssen alle Kreisverbände mindestens einmal berücksichtigt sein.

(Regionengerechtigkeit)

- b) In einem ersten Wahlgang durch Ermittlung eines Bewerber*innenblocks (Quotenberücksichtigungspool) aus allen Kandidierenden, die unter den ersten 19 Plätzen (abzüglich Spitzenkandidatur) platziert werden wollen.
Dabei muss in diesem Pool ein*e Kandidierende des Jugendverbandes mit Jugendvotum der Linksjugend[,solid] Sachsen berücksichtigt werden.

Weiterhin müssen in diesem Pool alle 13 Kreis- und Stadtverbände mit einer/m Kandidat*in berücksichtigt sein. Der/die Spitzenkandidat*in hat dabei keine Zuordnung zu einem Kreisverband.

Dieser ermittelte Block wird in einem zweiten Schritt gereiht.

Die Plätze ab 20 bis 37 werden mittels Gruppenwahlverfahren ermittelt, in dem jeweils drei Plätze pro Wahlgang gewählt werden. Dabei muss bis Platz 25 ein*e weitere Kandidat*in mit Jugendvotum der Linksjugend[,solid] Sachsen berücksichtigt werden.

Ab Platz 38 wird in einem Listenwahlverfahren weiter gewählt.

- c) In einem Einzelwahlverfahren bis Platz 39, ab Platz 40 wird mittels Listenwahl weitergewählt. Bis Platz 15 muss ein*e Kandidierende*r, bis Platz 25 ein*e weiter*e Kandidierende mit Jugendvotum der Linksjugend[,solid] Sachsen gewählt sein. (Generationengerechtigkeit)
Bis Platz 19 müssen alle Kreisverbände mindestens einmal berücksichtigt sein. (Regionengerechtigkeit)

4. Länge des Personalvorschlages des Landesvorstandes gemäß Landessatzung

Der Landesvorstand schlägt in Absprache mit der/dem Spitzenkandidat*in 4 - 6 weitere Plätze vor. Die Bewerber*innen sollten fachlich kompetent sein und direkt im Anschluss gewählt werden.

5. Größe der Landesvertreter*innenversammlung

Die Landesvertreter*innenversammlung hat eine Größe von:

- a) 150
- b) 200
- c) 250 Mitgliedern.